

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2022

Holzminden, den 25.02.2022

Nr. 21

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
24	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur fortdauernden Absonderung aller Bewohnenden des Wohnbe- reichs 1 des Maternus Seniorencentrums Unter der Homburg in Stadtoldendorf in Quarantäne vom 25.02.2022	89
25	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Absonderung aller Kinder und von Mitarbeitenden des Kinder- gartens Grave, Schulstraße 4, 37647 Brevörde in häusliche Qua- rantäne vom 25.02.2022	93
26	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur fortdauernden Absonderung aller Bewohner*innen des Pflege- heims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bodenwerder in Quarantäne vom 25.02.2022	96
27	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur fortdauernden Absonderung von Bewohner*innen des Senio- renheims Wilhelm-Raabe-Residenz, Otto-Elster-Platz 2, 37632 Eschershausen in Quarantäne vom 25.02.2022	100

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 25.02.2022

zur fortdauernden Absonderung aller Bewohnenden des Wohnbereichs 1 des Maternus Seniorencentrums Unter der Homburg in Stadtoldendorf in Quarantäne

Gemäß §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Nr. 2, 3 Abs.1 S.1 Nr.1 und S. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), ferner nach §§ 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohnenden des Wohnbereichs 1 des Maternus Seniorenzentrum Unter der Homburg, Steinkuhle 3, 37627 Stadtoldendorf, die sich dort in der Zeit vom 21.02.2022 an zumindest zeitweise aufgehalten haben, wird ab sofort bis einschließlich zum 07.03.2022 eine fortlaufende Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

- 1.) Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.

Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

- 2.) Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.
- 3.) Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheits-

amt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitsschutz@landkreis-holzmin-den.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4.) Weiterhin wird für den Wohnbereich 1 des Maternus Seniorenzentrum Unter der Homburg, Steinkuhle 3, 37627 Stadtoldendorf ein Betretungsverbot ab sofort bis zum 07.03.2022 einschließlich verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zu ermöglichen:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal
- therapeutisches Personal
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr
- Mitarbeiter und Beauftragte des Gesundheitsamtes
- Handwerker für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

5.) Weitergehende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.02.2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 07.03.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern

dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 21.02.2022 wurde gegenüber allen Bewohnenden der oben genannten Einrichtung die Absonderung in Quarantäne zunächst bis zum 28.02.2022 angeordnet. Aufgrund des nach Infektionsgeschehens ist jedoch eine weitere Verlängerung bis zum 07.03.2022 notwendig. Aktuell sind von den 3 Bewohnern lediglich fünf noch negativ getestet. In der vergangenen Woche kamen bei den Mitarbeitern 5 positive PCR Befunde sowie 3 positive PoC Tests bei Mitarbeitern vor. Aufgrund des fortlaufenden und diffusen Infektionsgeschehens ist eine Verlängerung der Quarantäne über den 28.02.2022 hinaus dringend erforderlich.

Aufgrund der im Landkreis Holzminden aktuell stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohnenden zur Risikogruppe und der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, wird unter Abwägung des Erhalts der persönlichen Freiheiten und der Abwehr von Gesundheitsgefahren für die Einzelnen und die Gemeinschaft zum Schutz der Bewohnenden und zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnern der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden des betroffenen Wohnbereichs 1 unabhängig von ihrem Impfstatus Quarantäne angeordnet.

Derzeit ist die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Quarantäneanordnung erforderlich, um eine unmittelbar drohende weitere diffuse Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Im hier vorliegenden Fall, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung

zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Landkreis Holzminden, den 25.02.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 25.02.2021

**zur Absonderung aller Kinder und von Mitarbeitenden des Kindergartens
Grave, Schulstraße 4, 37647 Brevörde in häusliche Quarantäne**

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen

- **Gegenüber allen Kindern des Kindergartens Grave, Schulstraße 4, 37647 Brevörde, die in der Zeit vom 21.02. bis 25.02.2022 in diesem Kindergarten anwesend waren,**
- **sowie gegenüber allen Mitarbeitenden des Kindergartens, die die in der Zeit vom 21.02. bis 25.02.2022 in diesem Kindergarten anwesend waren, ausgenommen diejenigen Mitarbeitenden, die entweder eine Auffrischungsimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten haben oder deren vollständige Impfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 am 25.02.2025 nicht länger als 90 Tage zurückliegt.**

wird ab sofort bis einschließlich 04.03.2022 eine Absonderung in häusliche Quarantäne angeordnet.

Den isolierten Personen ist es untersagt, das eigene Zuhause ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.

Das Aufsuchen des Kindergartens ab dem 07.03.2022 bis zum 11.03.2022 ist nur gestattet, wenn zuvor der Einrichtungsleistung einmalig ein zertifizierter negativer Antigentest in Bezug auf Corona-Virus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Derzeit liegen mehrere positive PCR-Tests und Antigentests bei Kindern der Einrichtung vor. Aufgrund der vielfältigen Kontakte in der Gruppe während der Betreuung und der Tatsache, dass die Kinder keinen Impfschutz besitzen, ist die häusliche Absonderung erforderlich, um eine weitere Ausbreitung des Virus möglichst zu verhindern.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 07.03.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 25.02.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 25.02.2022

zur fortdauernden Absonderung aller Bewohner*innen des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bodenwerder in Quarantäne

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber allen Bewohnenden, des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, Hamelner Straße 9, 37619 Bodenwerder, einschließlich des Bereichs Betreutes Wohnen, die sich dort seit dem 09.02.2022 aufgehalten haben, wird unabhängig von ihrem Impfstatus ab sofort bis einschließlich zum Ablauf des 02.03.2022 eine fortdauernde Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

1. Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.
2. Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal, bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.
3. Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheitsamt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitschutz@landkreis-holzminden.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4. Weiterhin wird für den Pflege- und Wohnbereich der Einrichtung des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, ein Betretungsverbot verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zulässig:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal,
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal,
- therapeutisches Personal,
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr,
- Mitarbeitende und Beauftragte des Gesundheitsamtes,
- Handwerkende für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt,
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.02.2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 02.03.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügungen vom 14.02.2022 sowie vom 18.02.2022 wurde gegenüber allen Bewohnenden der oben genannten Einrichtung die Absonderung in Quarantäne zunächst bis zum 20.02.2022 zuletzt verlängert bis zum 27.02.2022 angeordnet. Aufgrund des Infektionsgeschehens ist jedoch eine weitere Verlängerung bis

zum 02.03.2022 notwendig. Aktuell befinden sich noch 24 Bewohner und fünf Mitarbeiter mit positiven SARS-CoV-2 Befunden in Isolation. Bei weiteren zwei Mitarbeitern liegen positive PCR Befunde vor. Aufgrund des fortlaufenden und diffusen Infektionsgeschehens sowie der Tatsache, dass auch nach wie vor schwere Krankheitsverläufe festgestellt wurden, ist eine Verlängerung der Quarantäne über den 27.02.2022 hinaus dringend erforderlich.

Aufgrund der nach wie vor im Landkreis Holzminden stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohner zur Risikogruppe sowie der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, ist es notwendig, zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnenden der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden der Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus die Absonderung in Quarantäne anzuordnen.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 25.02.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg



ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 25.02.2022

zur fortdauernden Absonderung von Bewohner*innen des Seniorenheims Wilhelm-Raabe-Residenz, Otto-Elster-Platz 2, 37632 Eschershausen in Quarantäne

Gemäß § 1 und § 21 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit Corona-Virus SARS-Cov-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Gegenüber den Bewohnenden, des Wohnbereichs Erdgeschoss Neubau, des Seniorenheims Wilhelm-Raabe-Residenz, Otto-Elster-Platz 2, 37632 Eschershausen, die sich dort seit dem 15.02.2022 aufgehalten haben, wird unabhängig von ihrem Impfstatus ab sofort bis einschließlich zum Ablauf des 10.03.2022 eine fortdauernde Absonderung in Quarantäne wie folgt angeordnet.

Individuelle angeordnete, längere Quarantänezeiten bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.

- 1. Den betroffenen Personen ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landkreises Holzminden die Einrichtung zu verlassen. Den isolierten Bewohner*innen ist es untersagt, die ihnen zugewiesenen Zimmer in der oben genannten Einrichtung ohne ausdrückliche Zustimmung des Betreuungs- und Pflegepersonals zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen. Ansonsten gemeinschaftlich genutzte Räume dürfen nur nacheinander benutzt werden.**
- 2. Bis zum Ende der Absonderung ist bei den Bewohner*innen sowie bei dem eingesetzten Personal, bei denen eine Infektion noch nicht festgestellt wurde, zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und zu überprüfen. Die Messungen sind sofort zu dokumentieren und für das Gesundheitsamt bereit zu halten.**
- 3. Sollte eine Bewohnerin oder ein Bewohner oder ein Mitglied des Personals Corona-typische Symptome entwickeln, hat sie oder er beziehungsweise haben die jeweiligen Pflegekräfte unverzüglich Kontakt mit dem Gesundheits-**

amt Holzminden, mittels E-Mail an gesundheitsschutz@landkreis-holzmin-den.de oder Telefon 05531 / 707-710 aufzunehmen. Corona-typische Symptome sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmackstörungen, allgemeine Schwäche.

4. Weiterhin wird für den Pflege- und Wohnbereich der Einrichtung des Pflegeheims Parkresidenz am Mühlentor, ein Betretungsverbot verfügt. Abweichend von diesem Betretungsverbot ist der Zutritt unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen für folgende Personengruppen zulässig:

- das bei der Einrichtung beschäftigte Personal,
- medizinisches bzw. notfallmedizinisches Personal,
- therapeutisches Personal,
- Polizeikräfte, Rettungsdienste und Feuerwehr,
- Mitarbeitende und Beauftragte des Gesundheitsamtes,
- Handwerkende für die Durchführung unaufschiebbarer baulicher Maßnahmen nach Genehmigung durch das Gesundheitsamt,
- Personen für Sterbebegleitung bzw. sonstige unaufschiebbarer Maßnahmen.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.02.2022 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich zum 10.03.2022.
- Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG (Infektionsschutzgesetz) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.
- Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Weitere Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, wonach die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende auch allgemeine Anordnungen treffen können, sofern dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend notwendig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 16.02.2022 wurde gegenüber allen Bewohnenden der oben genannten Einrichtung die Absonderung in Quarantäne bis einschließlich zum 24.02.2022 angeordnet.

Derzeit liegen für den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Teil der Einrichtung sechs SARS CoV-2-Befunde von Bewohnenden sowie von zwei Mitarbeitenden vor. Aufgrund der Zugehörigkeit der Bewohnende zur Risikogruppe und der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, und zum Schutz vor weiteren Infektionen in andere Bereiche des Wohnheimes, wird die Quarantäneanordnung bezogen nur auf einen Teilbereich der Einrichtung verlängert.

Aufgrund der nach wie vor im Landkreis Holzminden stark ansteigenden Fallzahlen, der Verbreitung der Omikronvariante, der Zugehörigkeit der Bewohner zur Risikogruppe sowie der Tatsache, dass sich bereits mehrere vollständig geimpfte Personen infiziert haben, ist es notwendig, zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten zwischen Bewohnenden der Einrichtung und deren Familienangehörigen für alle Bewohnenden der Einrichtung unabhängig von ihrem Impfstatus die Absonderung in Quarantäne anzuordnen.

Im hier vorliegenden Fall, der bestätigten Ansteckung und des weiteren Ansteckungsverdachts, stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch Erfahrungen gut belegt ist. Für die Betroffenen weniger einschneidende und dennoch gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der festgesetzten Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen bzw. einer im Verlauf der Inkubationszeit tatsächlich auftretenden Erkrankung.

Mit der Anordnung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Rechtfertigung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich auch daraus, dass neben dem Gesundheitsschutz für die Umgebungspersonen eine Verlangsamung bei der Verbreitung des Virus und eine Unterbrechung der Infektionsketten erforderlich sind, um das Gesundheitssystem über den noch zu erwartenden Zeitraum der Dauer der Pandemie funktionsfähig zu erhalten und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung insgesamt und in der Region aufrecht zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach ein behördlicher Eingriff in die Rechte einzelner nur dann erfolgen darf, um Gefahren von anderen mindestens gleichwertigen Rechtsgütern abzuwenden. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der möglichen schweren bis tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier ein Übertragungsrisiko ausreicht. Aufgrund der Notwendigkeit, kurzfristig für alle Betroffenen eine rechtsverbindliche Regelung zu treffen, ist auch diese Form der Allgemeinverfügung anstelle von Einzelverfügungen verhältnismäßig.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 25.02.2022

Landkreis Holzminden

Der Landrat

In Vertretung

gez. Humburg